

An den
Bundestagsausschuss für Wahlprüfung,
Immunität und Geschäftsordnung

nachrichtlich:

An die Vorsitzenden der
Bundestagsfraktionen
- per Email -

Gesetzentwurf Änderungen des Lobbyregistergesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit Schreiben vom 31. Mai 2022 hatten wir uns bereits an die
Bundestagsfraktionen gewandt, um auf Probleme in der
Umsetzung des Lobbyregisters aufmerksam zu machen.

Nachdem am Freitag, 23. Juni 2023 im Bundestag in erster
Lesung das Änderungsgesetz behandelt wurde, möchten wir
wiederholt auf folgende Umsetzungsschwierigkeiten
aufmerksam machen:

Nach wie vor erneuern wir unsere Kritik daran, dass der Begriff
der politischen Interessenvertretung unscharf ist. Er ist vor
allem deshalb unscharf, weil unter anderem Gewerkschaften,
Arbeitgebervereinigungen und Kirchen und damit maßgebliche
Organisationen des gesellschaftlichen und politischen Lebens
von der Geltung des Gesetzes ausgenommen sind. Mit Art. 4
und 9 des Grundgesetzes lässt sich diese Sonderstellung nach
unserer Auffassung nicht begründen. Es geht bei politischer
Interessenvertretung ja nicht um Koalitionsbetätigung oder den
Verkündigungsauftrag.

Des Weiteren sehen wir in der Verschärfung durch den
LobbyRG-Entwurf einen Bürokratieaufbau auf die
Interessenvertreter zukommen, der mit Transparenz nicht zu
rechtfertigen ist. Alle Änderungen der mit der
Interessenvertretung betrauten Personen sollen unverzüglich

Berlin, 4. Juli 2023

Erika Koglin
Leiterin der Rechtsabteilung

Tel. 030 24636-316
Fax 030 24636-120

organisationsrecht@
paritaet.org

**Deutscher Paritätischer
Wohlfahrtsverband**
Gesamtverband e. V.

Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin

Tel. 030 24636-0
Fax 030 24636-110

info@paritaet.org
www.paritaet.org

Facebook: fb.com/paritaet
Twitter: @paritaet
Instagram: paritaet
TikTok: @paritaet

Bank für
Sozialwirtschaft, Köln
IBAN:
DE28 3702 0500 0007 0395 00
BIC: BFSWDE33XXX

Registergericht
Frankfurt
Registernummer:
VR 5470

Finanzamt für
Körperschaften, Berlin
Steuernummer:
27 / 027 / 38902

Umsatzsteuer-ID:
DE153708800

ins Lobbyregister eingetragen werden ebenso wie alle wesentlichen Stellungnahmen und Gutachten. Die hohen Bußgeldandrohungen auch für den Fall von fahrlässigen Nichteintragungen, nicht rechtzeitigen Eintragungen bzw. fehlerhaften Eintragungen erhöhen die Anforderungen und Haftungsrisiken für ehrenamtliche Leitungspersonen in gemeinnützigen Organisationen.

Das Lobbyregister stellt bisher schon einen hohen bürokratischen Aufwand dar, alle geforderten Informationen zeitnah zusammenzustellen, sie hochzuladen und neben allen anderen zu führenden Registern die jeweiligen Änderungen einzupflegen. Als Spitzenverband der Wohlfahrtspflege versenden wir in hoher Frequenz Stellungnahmen zu diversen Themen aus allen gesellschaftlich relevanten Bereichen, die Berührung zu unserer Arbeit als Wohlfahrtsverband haben. Alle diese Stellungnahmen zusätzlich zum Versand an das jeweilige Ministerium/ Bundestag/ Bundesrat und dem Hochladen auf unserer eigenen Homepage nun auch im Lobbyregister hochzuladen, entspricht nicht unserem Verständnis von Digitalisierung. Dazu kommt, dass nur ein sog. Administrator die Informationen im Lobbyregister einpflegen darf und dies damit zentral an einer Stelle durch unseren Verband organisiert werden müsste. In der Begründung wird als Vorteil der neu gefassten Dokumentation auf S. 34 ausgeführt, die Regelung biete beweistechnische Vorteile. Welche dies sein sollen, erschließt sich uns nicht.

Eine weitere Unklarheit betrifft die Angabe von Zuwendungen und Zuschüssen. Gem. § 3 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. d) sind grundsätzlich „Angaben zu Schenkungen und sonstigen lebzeitigen Zuwendungen von Dritten“ zu machen. Laut Gesetzesbegründung sollen damit künftig auch Zuwendungen, die von einer Gegenleistung abhängen oder für die ein werblicher oder sonst öffentlichkeitswirksamer Vorteil erreicht

wird (Sponsoringleistungen), anzugeben sein. Die erfassten Fallgruppen finden sich zum einen so nicht im Gesetzestext selbst und zum anderen stellt dies eine Verschärfung dar, die nicht gerechtfertigt ist. Bei einer Sponsoringleistung besteht ein Austauschverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung. Dies ist gerade nicht gleichzusetzen mit einer Schenkung, die eine Organisation ohne Gegenleistung erhält.

Es erschließt sich nicht, warum hier eine Verschärfung auf Zuwendungen jeglicher Arten privater Dritter ausgeweitet werden soll. Zudem geht die Verschärfung hinsichtlich der Angaben zur Gesamtsumme der Zuwendungen ohne ersichtlichen Grund über die Anforderungen im EU-Transparenzregister hinaus.

Gerne stehen wir für Rückfragen und Gespräche zum Lobbyregister zur Verfügung. Selbstverständlich sind wir vollständig im Lobbyregister eingetragen unter der Nr. R002086.

Mit freundlichen Grüßen



Erika Koglin

Leiterin der Rechtsabteilung